

Satzung
des
Zweckverbandes "Region Wittgenstein"
in der Fassung vom 06.07.2005

P R Ä A M B E L

Die zum Kreis Siegen-Wittgenstein gehörenden Städte Bad Berleburg und Bad Laasphe sowie die Gemeinde Erndtebrück wollen die industrielle und gewerbliche Entwicklung des Raumes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze in interkommunaler und partnerschaftlicher Zusammenarbeit durch die gemeinsame Entwicklung eines auf dem Gebiet der Gemeinde Erndtebrück liegenden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches entsprechend den landesplanerischen Zielsetzungen und den im Regionalen Entwicklungskonzept für die Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe enthaltenen Entwicklungszielen forcieren. Die Kommunen sind sich dabei einig, dass bei der Verwirklichung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches zur Schaffung von aus unternehmerischer Sicht interessanten Standorten für Ansiedlungen eine ökologische und architektonisch ansprechende Bauweise unter Berücksichtigung einer Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur verwirklicht werden soll. Die Mitglieder gehen von einer originären Zuständigkeit des Zweckverbandes mit eigenem Satzungsrecht aus. Nur in begründeten Einzelfällen soll auf ein eigenes Satzungsrecht verzichtet und das Ortsrecht der Gemeinde Erndtebrück angewandt werden.

Die Stadt Bad Berleburg, die Stadt Bad Laasphe und die Gemeinde Erndtebrück haben aus diesem Grund zum 01.01.1997 gemäß § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) einen Zweckverband gegründet. Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.07.2005 folgende neue Satzung des Zweckverbandes beschlossen*:

I. Abschnitt

Grundlagen

§ 1

Name, Sitz, Gebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Zweckverband Region Wittgenstein" und hat seinen Sitz in Erndtebrück.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das in der Gemeinde Erndtebrück, Ortsteil Schameder, liegende Gewerbe- und Industriegebiet „Industriepark Wittgenstein“. Zum Verbandsgebiet gehören auch die von den Mitgliedskommunen zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Land-

* Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung für Personen ausschließlich männliche Bezeichnungen verwendet. Es versteht sich, dass die weibliche Form sinngemäß enthalten ist.

schaftsgesetz NRW bereitgestellten Flächen. Die zum Zweckverband gehörenden Flächen sind in einer Karte zu erfassen, die regelmäßig fortzuschreiben und zur Einsicht in der Verwaltung des Zweckverbandes bereitzuhalten ist.

- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Dieses enthält die Umschrift „Zweckverband Region Wittgenstein“ im Siegelrund. Im Zentrum des Kreises ist das Logo des Verbandes, zwei Dreiecke, abgebildet.

Der Abdruck des Dienstsiegels ist folgend dargestellt.



§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
- a) Stadt Bad Berleburg
 - b) Stadt Bad Laasphe
 - c) Gemeinde Erndtebrück
- (2) Neben den in Abs. 1 genannten Mitgliedern können auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglied des Zweckverbandes werden, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder des Zweckverbandes werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen.
- (3) Die Aufnahme zusätzlicher Mitglieder nach Abs. 2 bedarf der Zustimmung der in Abs. 1 genannten Mitglieder.

II. Abschnitt

Aufgaben

§ 3 Entwicklung des "Industriepark Wittgenstein"

- (1) Die rechtsverbindlichen Beschlüsse in bauplanungsrechtlichen Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung eines Bauleitplanes sowie über die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch werden von der Gemeinde Erndtebrück gefasst, soweit sich aus Abs. 2 keine andere Regelung ergibt.

- (2) Flächen für Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen nach dem Landschaftsgesetz NRW, die außerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Erndtebrück liegen, können durch Darstellungen und Festsetzungen bauplanungsrechtlich gesichert werden. Dies obliegt der jeweiligen Mitgliedskommune in parallel durchzuführenden Bauleitplanverfahren. Anstelle einer bauplanungsrechtlichen Sicherung kann auch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung des Zweckverbandes und der jeweiligen Mitgliedskommune mit dem Eigentümer der Flächen treten.
- (3) Der Zweckverband bereitet die Planungen und Erschließungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 in den in § 1 Abs. 2 der Satzung genannten Gebieten vor. Er erwirbt und vermarktet die im „Industriepark Wittgenstein“ liegenden Flächen für die Ansiedlung von Betrieben.
- (4) Die Regelungen nach Abs. 3 gelten für die Planung, den Erwerb oder die Pflege von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend. Die betroffene Mitgliedskommune ist zu beteiligen.
- (5) Der Zweckverband setzt die in den Bauleitplanverfahren (Abs. 1 und 2) oder in vertraglichen Vereinbarungen getroffene Regelungen um, er führt die Arbeiten zur Erschließung der Flächen durch und trägt hierfür die Kosten, soweit nicht nach besonderen Rechtsvorschriften andere Kostenträger heranzuziehen sind.
- (6) Der Verband erarbeitet ein zeitliches und finanzielles Konzept zur Umsetzung der Planungen und Maßnahmen. Das Konzept ist mindestens jährlich im Zusammenhang mit den Haushaltsplanberatungen oder bei Bedarf früher fortzuschreiben.

§ 4

Übernahme weiterer Aufgaben

Der Zweckverband kann nach entsprechender Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung durch vertragliche Vereinbarung mit den Mitgliedskommunen weitere Aufgaben übernehmen.

§ 5

Abgrenzung der Aufgaben

- (1) Der Verband hat auf Grundlage des § 3 Abs. 1 bis 4 der Satzung insbesondere die Arbeiten für die nachfolgenden Planungen bis zur Einleitung der formellen Verfahrensschritte – einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Änderungen - durch den jeweiligen Rechtsträger zu erstellen:
 - a) Bauleitplanung,
 - b) Fachplanungen für verkehrliche Infrastruktur,
 - c) Entwässerungsplanung,
 - d) Wasserversorgungsplanung,
 - e) ergänzende Planungen (z. B. Grüngestaltungsplanung, soweit nicht in den vorgenannten Plänen enthalten),
 - f) Planungen zur Bereitstellung und Herrichtung von Ausgleichsflächen bzw. Flächen für Ersatzmaßnahmen.
- (2) Die nach § 3 Abs. 5 der Satzung vom Verband zu übernehmenden Aufgaben umfassen insbesondere:
 - a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,

- b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Gleisanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschl. Fahrbahn, Parkflächen, Geh-/Fuß- und Radwege, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung, Straßenbegleitgrün sowie Flächen der Begegnung,
 - c) die erstmalige Herstellung der zur Wasserver- und Abwasserentsorgung notwendigen Anlagen,
 - d) die Herstellung der öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen,
 - e) selbständige öffentliche Parkflächen,
 - f) selbständige öffentliche Grünanlagen,
 - g) öffentliche Immissionsschutzanlagen,
 - h) die Herrichtung der Ausgleichsflächen bzw. Flächen für Ersatzmaßnahmen.
- (3) Der Zweckverband wird Eigentümer der öffentlichen Erschließungsanlagen und sonstigen öffentlichen Flächen. Er übernimmt mit Beginn der Bauarbeiten die Verkehrssicherungspflicht für die Erschließungsanlagen und für die öffentlichen Flächen und Anlagen im Industriepark Wittgenstein. Er sichert weiter deren dauernde Unterhaltung und Betriebsbereitschaft.
- (4) Der Zweckverband regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit der Gemeinde Erndtebrück für die Grundstücke in seinem Gebiet aufgrund von eigenen Satzungen
- a) den Anschluss an die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Oberflächenentwässerung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen, an das System zum Einsammeln von Abfällen sowie an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme (Anschlusszwang), die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) und sonstige Benutzungsregeln und -beschränkungen,
 - b) das Erschließungsrecht nach BauGB und das Ausbaurecht nach KAG
 - c) sonstige Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, z. B. Straßenreinigung und Winterdienst,
- (5) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe der jeweiligen Satzung für den Anschluss und die Nutzung der Einrichtungen und Leistungen nach § 5 Abs. 4 a) bis c) Gebühren, Beiträge und sonstige Nutzungsentgelte.
- (6) Die Satzungen nach § 5 Abs. 4 a) bis c) müssen für den Einzelfall Regelungen zu Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang und zu sonstigen, verpflichtenden Bestimmungen enthalten. Dies gilt auch für die Ermäßigung, die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Nutzungsentgelten.
- (7) Soweit der Zweckverband keine Satzungsregelungen nach § 5 Abs. 4 und 5 erlässt oder diese für bestimmte Aufgaben aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht erlassen kann, sind die für diese Angelegenheiten geltenden gesetzlichen oder ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Erndtebrück anzuwenden.

III. Abschnitt

Organisation

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter muss dazu zählen. Er ist auf das dem einzelnen Verbandsmitglied nach Abs. 2 zustehende Kontingent anzurechnen. Für jedes ordentliche Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) In die Verbandsversammlung werden

von der Stadt Bad Berleburg	6 Vertreter
von der Stadt Bad Laasphe	5 Vertreter
und von der Gemeinde Erndtebrück	4 Vertreter

entsandt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Verhinderte Vertreter können sich durch die für sie gewählten Stellvertreter oder durch den Stellvertreter eines anderen Vertreters des gleichen Verbandsmitgliedes vertreten lassen.
- (4) An den Sitzungen der Verbandsversammlung können
 - a) Bürgermeister der Mitgliedskommunen, die nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind und auch das Amt des Verbandsvorstehers nicht wahrnehmen,
 - b) der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein und oder von ihm bestimmte Be dienstete des Kreises Siegen-Wittgenstein und
 - c) die Ortsvorsteher der Erndtebrücker Ortsteile Balde und Schameder mit beratender Stimme teilnehmen.
Das Teilnahmerecht des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde oder seines Beauftragten bleibt unberührt.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden, in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung soll alternierend - beginnend mit der Gemeinde, welche die größte Einwohnerzahl besitzt - aus den 3 Gemeinden gewählt werden.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist oder die Entscheidung auf ein anderes Organ übertragen wurde.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 - a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen die Verbandsverwaltung geführt werden soll,
 - b) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - c) die Bestimmung der Geschäftsführung und - wenn ein Geschäftsführer bestellt werden soll - die Bestellung des Geschäftsführers,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes,
 - e) die Übernahme neuer Aufgaben gem. § 4,
 - f) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplanes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,
 - g) die Festsetzung von öffentlichen Abgaben und allgemein geltender Regelungen über privatrechtliche Entgelte sowie die Höhe der Verbandsumlage,
 - h) die Feststellung der Jahresrechnung, die Entlastung des Verbandsvorstehers sowie die Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - i) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - j) die Verfügung über Vermögen des Verbandes, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen des Verbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Betriebsgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung,
 - k) die Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
 - l) die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen der Verband beteiligt ist, soweit der Einfluss des Verbandes geltend gemacht werden kann,
 - m) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - n) die Beschlussfassung über die von dem Zweckverband nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erlassenden Satzungen sowie in allen Angelegenheiten, in denen die Gesetze die Zuständigkeit der Verbandsversammlung ausdrücklich vorschreiben,
 - o) die Genehmigung von Verträgen des Verbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, mit dem Verbandsvorsteher, den leitenden Dienstkräften der Mitgliedsgemeinden sowie deren Stellvertreter,
 - p) der Beschluss des nach § 3 Abs. 6 zu erstellenden Konzepts,

- q) die Entscheidung über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung von Dienstkräften des Verbandes,
 r) die Ausgestaltung der Aktivitäten nach § 1 Abs. 4.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (4) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter von Gemeinden wenigstens die Hälfte der gesetzlichen Stimmenzahl erreichen.
- (5) Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes, Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 Buchstaben e und p sowie Beschlüsse zur Änderung der in § 14 und § 15 Abs. 1 sowie in den §§ 16 bis 18 getroffenen Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsmitglieder. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind in der Abstimmung an die Beschlüsse des Vertretungsorgans des Verbandsmitgliedes, von welchem sie in die Verbandsversammlung gewählt worden sind, gebunden.
- (6) Im Übrigen finden auf dem Geschäftsgang der Verbandsversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) und ergänzend der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

§ 9

Bestellung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit dessen Zustimmung aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden gewählt. Er wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung gewählt. Er soll alternierend - beginnend mit der Gemeinde mit der zweitgrößten Einwohnerzahl - aus den drei Mitgliedsgemeinden gewählt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt in gleicher Weise aus dem genannten Personenkreis einen 1. und 2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Die Zweckverbandsversammlung kann über die Regelungen des § 10 hinaus allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften bestimmen, dass die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters genügt. § 64 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- (3) Scheidet der Gewählte aus seinem Hauptamt aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsteher. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 10

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. Der

Verbandsvorsteher ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung verpflichtet. Die Regelungen gelten für die Vertreter im Verhinderungsfall entsprechend.

- (2) Der Verbandsvorsteher ist gemeinsam mit einem seiner Vertreter oder in Abwesenheit des Verbandsvorstehers sind die beiden Vertreter des Verbandsvorstehers gemeinsam zuständig für nachfolgende Entscheidungen:
- a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in Höhe von 10.000 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
 - b) Stundung von Forderungen bis zu längstens 12 Monaten sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes bis zu 50.000 Euro im Einzelfalle,
 - c) Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Wert von 50.000 Euro im Einzelfall,
 - d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 150.000 Euro für deren Erwerb und Vermarktung ein Grundsatzbeschluss der Verbandsversammlung vorliegt,
 - e) Leistungen von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bis 5.000 Euro.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschieb dulden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung mit zwei Mitgliedsvertretern der Verbandsversammlung, welche beide nicht dem gleichen Mitglied und nicht dem Mitglied, welchem der Vorsitzende der Verbandsversammlung angehört, angehören, eine Dringlichkeitsentscheidung treffen. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 11

Personal, Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband kann zur Wahrnehmung der anfallenden Aufgaben haupt- und nebenamtliche Beamte berufen oder Bedienstete einstellen oder mit Dritten Vereinbarungen über die Wahrnehmung dieser Aufgaben treffen.
- (2) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes wird von der Verbandsversammlung bestimmt. Die Verbandsversammlung kann auf Vorschlag des Verbandsvorstehers einen Bediensteten des Zweckverbandes oder einen bei einem Dritten Bediensteten zum Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören und ist ebenso wie alle anderen mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Geschäftsführung des Zweckverbandes Beauftragten dem Verbandsvorsteher unterstellt. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des 10. Teils der Gemeindeordnung sinngemäß mit der Maßgabe, dass die dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzurechnenden Aufgaben von der Verbandsversammlung wahrgenommen werden und die Verbandsversammlung zur Wahrnehmung der Auf-

gaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignete Bedienstete aus den Mitgliedsge-
meinden bestellen kann, welche der Verbandsversammlung nicht angehören dürfen.

§ 13

Entschädigungen, Vergütungen

- (1) Die Tätigkeiten der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. seines Stellvertreters und des Verbandsvor-
stehers sind ehrenamtlich. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen
und des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag ist nach den Bestimmungen
der Gemeindeordnung zu berechnen.
- (2) Die Vergütung des Geschäftsführers und sonstiger Dienstkräfte des Verbandes
soll sich an den Regelungen des öffentlichen Dienstrechts orientieren und leis-
tungsabhängige Elemente enthalten, soweit die Verbandsversammlung keine
andere Regelung beschließt.

IV. Abschnitt

Finanzierung

§ 14

Kapitalumlage

- (1) Die Aufwendung des Verbandes für den Erwerb und für die Erschließung des
Industrieparks einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden,
soweit sie nicht durch Zuwendungen und Beiträge Dritter, Erträge aus dem
Vermögen sowie Darlehen gedeckt werden, im Wege einer Kapitalumlage
aufgebracht.
- (2) An der Kapitalumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer
Einwohnerzahlen. Das Verhältnis ist für jedes Haushaltsjahr neu zu ermitteln auf
der Basis der Bevölkerungszahlen, die das Landesamt für Datenverarbeitung
und Statistik zum Stichtag 30. Juni des jeweiligen Vorjahres fortgeschrieben hat.

§ 15

Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

- (1) Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Ver-
bandsverwaltung entstehenden Aufwendungen werden, soweit sie nicht durch
Betriebseinnahmen gedeckt sind, durch eine Verwaltungs- und Betriebskosten-
umlage nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 dieser Satzung von den Verbandsmitglie-
dern aufgebracht.
- (2) Die Höhe der jährlichen Verwaltungs- und Betriebskostenumlage wird in der
Haushaltssatzung festgesetzt. Sie ist zu je 1/4 am 15. Januar, 15. April, 15. Juli
und 15. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 16 Abführung von Erträgen

- (1) Die Gemeinde Erndtebrück ist verpflichtet, das angefallene Gewerbesteueristaufkommen aus dem Industriepark im Verhältnis nach § 14 Abs. 2 jeweils zum Quartalsende an die Verbandsmitglieder abzuführen.
- (2) Die Grundsteuer B von Grundstücken im Industriepark Wittgenstein wird, soweit die für sie aufgestellten Ziele verwirklicht worden sind, von der Gemeinde Erndtebrück zum Jahresende nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 an die Verbandsmitglieder abgeführt.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Städte und Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechts die Absätze 1. und 2. in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu überprüfen und ggfs. neu zu fassen.
- (4) Die Einnahmen des Verbandes können, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden, an die Verbandsmitglieder entsprechend der Kapitalanteile des § 14 Abs. 2 abgeführt werden.

§ 17 Innerer Finanzausgleich

Durch Regelungen des § 16 ergeben sich Auswirkungen auf den gemeindlichen Finanzausgleich und die Kreisumlage. Die Mitgliedsgemeinden führen über die dadurch entstehenden Mehr- oder Mindereinnahmen einen Ausgleich herbei, indem die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz durchzuführenden Berechnungen nach Abwicklung der in den § 16 Abs. 1 genannten Verfahren nochmals durchgeführt werden. Gleiches gilt für entsprechend zu verrechnende öffentliche Einnahmen oder Ausgaben (z. B. Solidarbeitragsgesetz).

§ 18 Besondere finanzielle Regelungen

- (1) Die Gemeinde Erndtebrück kann beim Zweckverband die Übernahme von oder Beteiligung an Ausgaben beantragen, die ihr im Zusammenhang mit den zur Erhaltung der öffentlichen Einrichtungen notwendigen Maßnahmen und Dienstleistungen entstehen, soweit diese nicht durch sonstige Erlöse gedeckt sind.
- (2) Die Gemeinde Erndtebrück kann beim Zweckverband die Beteiligung an solchen Ausgaben beantragen, die ihr im Bereich des Gemeindegebietes entstehen und die erforderlich werden, um Auswirkungen, welche sich unmittelbar aus der Verwirklichung des Industrieparks ergeben, zu bewältigen.
- (3) Über die Anträge nach Abs. 1 und 2 entscheidet die Verbandsversammlung.

V. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 19

Auflösung, Austritt

- (1) Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 14 Abs. 2 aufgeteilt. Evtl. verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis an die Verbandsmitglieder über.
- (2) Die zur Errichtung und zum Betrieb öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Flächen sind dabei an die Gemeinde Erndtebrück unter Zugrundelegung des ursprünglichen Erwerbspreises zu veräußern.
- (3) Bei der Veräußerung sonstiger bebauter oder bebaubarer Flächen ist der Gemeinde Erndtebrück ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle einzuräumen.
- (4) Im Falle des Austritts eines Mitgliedes ist unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde eine Regelung zur Berichtigung der Schulden bzw. zur Ablösung von Kapitalanteilen zu finden.
- (5) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder die Bediensteten entsprechend § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) bzw. den tarifrechtlichen Bestimmungen zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich weiterhin, auch die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse zu übernehmen (§ 17 Abs. 2 GkG). Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 20

Schlichtung von Streitigkeiten, Haftungsfragen

- (1) Bei Streitigkeiten über das Verhalten der Verbandsmitglieder untereinander oder über die Rechte und Verbindlichkeiten der Verbandsmitglieder untereinander oder über die Rechte und Verbindlichkeiten der Verbandsmitglieder ist § 30 GKG entsprechend anzuwenden.
- (2) Soweit Drittschäden zu regulieren sind, die ursächlich dem Zweckverband zuzurechnen sind, haftet hierfür der Zweckverband.

§ 21

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Aushang in der Verbandsverwaltung sowie in den Rathäusern der Mitgliedskommunen, sofern durch Rechtsvorschrift keine andere Form der Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Auf den Aushang ist durch eine Bekanntmachung in der Siegener Zeitung, der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau hinzuweisen. Die Bekanntmachungen sind nachrichtlich auch im Internet unter www.region-wittgenstein.de zu veröffentlichen.

§ 22
Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, findet das GKG sowie die GO NW mit den dazu ergangenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes vom 12.12.2000 außer Kraft.